

Beitragsordnung



§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird laut § 9 (1) der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person:

Erwachsene	14,00 €
Studenten, Azubis und Schüler	7,00 €
Passive, Fördermitglieder	3,00 €

Die Mitglieder können dafür das gesamte Angebot des Clubs nutzen. Das Angebot steht an mindestens 40 Wochen im Jahr zur Verfügung.

Für Nichtmitglieder werden einstündige Kurse angeboten.

- Nichtmitglieder zahlen eine vom Vorstand kalkulierte Kursgebühr. Es werden Kurse für Anfänger und für Fortgeschrittene angeboten.
- Alle Kurse finden nur statt, wenn eine vom Vorstand festzulegende Mindestzahl an zahlenden Teilnehmern pro Kurs erreicht wird.

Mitglieder, die für den Verein als Trainer, Übungs- oder Kursleiter tätig sind, sowie deren Assistenten, zahlen den für Passive gültigen Beitrag.

Als Nachweis für Schüler, Studenten und Azubis ist jeweils halbjährlich eine Kopie des Schüler- oder Studentenausweises bzw. eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes unaufgefordert vorzulegen. Liegt der Nachweis nicht bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. vor, kann ohne vorherige Ankündigung der normale Erwachsenenbeitrag erhoben werden.

Eine Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Fälligkeit von Beiträgen und Bearbeitungsgebühren

Laufende Beiträge werden jeweils vierteljährlich zum Beginn des ersten Quartalsmonats fällig.

Bei Eintritt im laufenden Vierteljahr sind die Beiträge ab dem 1. des dem Eintritt folgenden Monats fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Grundsätzlich wird der Beitrag für alle Mitglieder durch Lastschrift erhoben, wobei die Beiträge in der Regel Mitte des ersten Quartalsmonats eingezogen werden.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch Nichteinlösung vorgelegter Lastschriften und durch Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind dem Verein zu erstatten.

Daher sind dem Verein sämtliche Änderungen der Bankverbindung unaufgefordert bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Quartals mitzuteilen.

Für Personen, die bar oder per Überweisung im Voraus bezahlen, gilt § 6 (4) der Satzung:

„Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.“

Bei Barzahlung oder Überweisung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ist kein erhöhter Beitrag zu zahlen. Danach werden 5,- € Aufschlag auf die Beitragsschuld in Rechnung gestellt.

§ 4 Erstattung von Beiträgen

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden oder auf den Passivbeitrag zu ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Eine Kündigung gilt in der Regel zum Quartalsende. Somit gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Für den Fall des Ausschlusses laut § 7 (3) der Satzung gibt es ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 5 Zahlungsverzug

Ein Mitglied ist im Zahlungsverzug, wenn die Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder zurückbelastet wird,

Als Folge des Zahlungsverzugs treten § 9 (2) und (3) der Satzung in Kraft:

„(2) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren ihr Recht zur Teilnahme an Vereinssitzungen und ihr Stimmrecht.

(3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der fällige Betrag nebst angemessenem Kostenersatz eingezogen werden. Außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.“

§ 6 Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge

Es gilt § 7 (6) der Satzung:

„(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2228